



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 2 (S. 375-377)**  
Titel **Gesetz über die Besoldung der obern Straßen- und Wasserbau-Beamteten.**  
Ordnungsnummer  
Datum 28.09.1832

[S. 375] Der Große Rath verordnet:

§. 1. Zur Leitung der Straßen- und Wasserbauten und Beaufsichtigung der Heer-, Land- und Verbindungsstraßen werden für den Canton ein Straßen- und Wasserbau-Inspector und drey Ingenieur-Adjuncten aufgestellt, welche der Regierungs- // [S. 376] rath auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden, Vorschlag des Finanzrathes erwählt. Die Amtsdauer des Straßen-Inspectors ist auf sechs Jahre, diejenige der Ingenieur-Adjuncten auf drey Jahre festgesetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 2. Die jährliche Besoldung des Inspectors beträgt 1600 Frkn. Auslagen auf amtlichen Reisen werden ihm auf specificirte Rechnung hin vergütet. Er hat in Rücksicht der Gelder, die ihm zu Auszahlungen im Straßen- und Wasserbau anvertraut werden, entweder eine Real-Caution von 1000 Frkn. oder für diese Summe zwey annehmbare Bürgen zu stellen.

§. 3. Zwey der Ingenieur-Adjuncten erhalten jeder eine jährliche Besoldung von 480 Frkn., ein dritter 240 Frkn., welchem letztern zugleich das Actuarat der Section für das Wasserbauwesen mit der im Gesetze vom 22. Christmonath 1831, Art. 9. litt. d., bestimmten Besoldung von 240 Frkn. übertragen wird. Jeder Adjunct bezieht auf amtlichen Reisen ein Taggeld von 6 Frkn.

§. 4. Der Inspector und durch ihn die Adjuncten erhalten ihre Aufträge vom Straßen- und Wasserbau-Departement. Der Regierungsrath wird die Pflichten und Obliegenheiten dieser Beamteten nach eingeholtem Gutachten des Straßen- und Wasserbau-Departements in einem besondern Reglement näher bestimmen.

§. 5. Amtsdauer und Besoldungen des Inspectors und der Adjuncten werden vom 1. Jenner 1833 an berechnet. // [S. 377]

§. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 28. Herbstmonath 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Nüscheler.



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:  
Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Donnerstags den 4. Weinmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,  
Hirzel.  
Der dritte Staatsschreiber,  
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.03.2016]